

Satzung des Islamischen Kulturvereins Mainz e.V.

(Fassung vom 10.10.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Islamischer Kulturverein Mainz e.V. Der Verein benutzt die Abkürzung IKV.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die Erziehung und Volksbildung. Der Zweck soll insbesondere dadurch erreicht werden:
 - a) Bereitstellung eines islamischen Bildungs- und Erziehungsangebotes durch Vorträge, Diskussionen, Sprachunterricht und Fortbildungen,
 - b) Förderung des interreligiösen Dialogs sowie der Abbau von Missverständnissen und Vorurteilen zwischen den Religionsgemeinschaften,
 - c) Förderung von Toleranz und Völkerverständigung durch interkulturelle bzw. interreligiöse Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Glaubensgemeinschaften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person aus dem islamischen Kulturraum kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Mitglieder sind Muslime, welche der sunnitischen Richtung des Islam angehören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des Weiteren haben sie das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Hausordnung, Beitragsordnung usw.).
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o. ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu zahlen.
- (4) Mitglieder, die sechs Monatsbeiträge im Rückstand sind, werden ermahnt und können durch einen

Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

(5) Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit. Sie haben das Recht, sowohl für den Vorstand als auch für den IKV-Beirat zu kandidieren.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einem Aufnahmeantragsformular des Vereins beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.

(2) Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet, falls der Aufnahmeantrag nicht zuvor durch eingeschriebenen Brief zurück genommen worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die sunnitische islamische Lehre, gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ausschlussmaßnahmen ist der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder andere Forderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe des Monatsbeitrags, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. (Die gültige Beitragsordnung wurde auf der MV am 7. Januar 2012 beschlossen; s. Anhang B). Der Vorstand kann im Einzelfall bzw. in Ausnahmefällen den Beitrag erhöhen, ermäßigen oder erlassen, wenn er es für erforderlich hält.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einladung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und/oder, soweit vorhanden, EmailAdresse.

(3) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

(4) Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung über den gestellten Antrag vertragen.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch eine geheime Abstimmung. Auf Antrag kann auch eine offene Abstimmung durch Handhebung oder Zuruf mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt aus insgesamt 7 Personen zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenführer
- Schriftführer
- 2 Bildungsreferent/innen
- 1 Logistikreferent/innen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Das Wahlverfahren des Vorstandes gestaltet sich wie folgt:

- a) In einer Einladung zu einer regulären Mitgliederversammlung wird der Wahltermin durch den amtierenden Vorstand bekanntgegeben.
- b) Der/Die Vorsitzende des IKV-Beirats verwaltet das Wahlverfahren persönlich oder bestellt eine/n Wahlleiter/in aus dem Beirat.
- c) Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Wahltermins eröffnet der/die Wahlleiter/in eine öffentliche Liste für die Kandidaten/innen. Die Liste wird im Vereinshaus für die Kandidatur mindestens zwei Wochen lang bis zwei Tage vor dem angesetzten Wahltermin ausgehängt.
- d) Alle aktiven Mitglieder¹ des IKV können sich persönlich in die Liste eintragen. Fremdeintragen sind nicht möglich. Ein/e Wahlkandidat/in tritt für die Wahl in den Vorstand an, d.h. nicht für ein bestimmtes Amt.
- e) Die Kandidaten/innenliste wird von dem/der bestellten Wahlleiter/in aus dem IKV-Beirat bekannt gegeben, die Personen werden persönlich am Wahlabend und vorher durch einen entsprechenden Aushang im Vereinshaus vorgestellt.
- f) Der/die WahlleiterIn bereitet die Wahlzettel mit Namen und Lichtbildern vor.
- g) Jedes Vereinsmitglied hat 7 Stimmen. Stimmzettel, auf denen weniger Stimmen abgegeben sind, sind gültig. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Wahlzettel mit mehr als 7 Stimmen sind ungültig.
- h) Die Wahlen finden am angesetzten Wahltermin ganztägig von 10 bis 18 Uhr im Vereinshaus statt.
- i) In begründeten Fällen der Abwesenheit (durch Dienstreisen, Schichtarbeit, Urlaub, Erkrankung) ist eine direkt an den/die WahlleiterIn gerichtete und bis 13:00 Uhr am Wahltag eingegangene Briefwahl (auch in elektronischer Form) möglich.
- j) Die Stimmenauszählung findet direkt nach Ende der Wahlfrist in der Mitgliederversammlung am Wahlabend durch den/die WahlleiterIn und eine Vertretung aus Mitgliedern der Mitgliederversammlung statt.
- k) Gewählt sind diejenigen 7 Kandidaten/innen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Kandidaten/innen mit einer Stimmengleichheit werden bei der Besetzung der Plätze 1 bis 6 auf der Vorstandsliste ohne Stichwahl aufgenommen.
- l) Bei Stimmengleichheit der Kandidaten/innen um den 7. Vorstandssitz wird per Losverfahren entschieden.
- m) Nach Annahme der Wahlergebnisse erteilt der/die WahlleiterIn dem neu gewählten Vorstand den Auftrag, innerhalb einer Woche zu tagen und die Ämter personell zu besetzen.
- n) Der gewählte Vorstand wählt intern die Kandidaten/innen für die einzelnen Posten nach entsprechender Beratung und Kompetenzen.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und der/die Schriftführer/in. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit

¹Als wahlberechtigte Mitglieder gelten alle Personen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Eine Mitgliedschaft im IKV für mindestens zwei Jahre
- b) Den Mitgliedschaftsbeitrag im letzten Zeitfenster von einem Jahr regelmäßig bezahlt
- c) Aktiv am Vereinsleben teilnehmen
- d) Aufenthalt in Mainz und den angrenzenden Landkreisen für mindestens zwei Jahre
- e) Den Leitideen und Grundsätzen der IKV-Satzung zustimmen.

wird die Entscheidung über den gestellten Antrag vertragen. Beschlüsse, die einen Ausschluss oder eine Bestrafung eines Mitgliedes betreffen, sind mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand Vereinsstrafen verhängen. Als Strafen kommen in Frage Mahnung bis zum Bußgeld oder Hausverbot.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer des bestehenden Vorstandes zu benennen.

§ 11 Der Beirat

Zu seiner Unterstützung und Beratung in allgemeinen Fragen bestellt der IKV einen Beirat. Der Beirat ist ein internes Organ des IKV. Er besteht aus aktiven Mitgliedern des IKV. Die Funktion und die Geschäftsordnung des Beirates sind in der vereinsinternen Beiratsordnung geklärt und geregelt (Anhang A).

§ 12 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

Isma –Fraueninitiative für Integration und Austausch e.V, Eduard-Frank-Str., 2 55122 Mainz

Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.